

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der FAIT Internet Software GmbH**

## Inhalt

<b>PRÄAMBEL .....</b>	<b>3</b>
§1 Geltung.....	3
§2 Begriffsbestimmungen .....	3
<b>NUTZUNGSRECHTE.....</b>	<b>4</b>
§3 Nutzungsrechte an Anwendungen.....	4
§4 Nutzungsrechte an Informationssystemen.....	4
§5 Nutzungsrechte an Daten .....	4
§6 Hosting.....	5
<b>BETRIEB UND WEITERENTWICKLUNG .....</b>	<b>6</b>
§7 Leistungen des Auftragnehmers.....	6
§8 Leistungen des Auftraggebers.....	6
<b>QUALITÄTSPARAMETER.....</b>	<b>7</b>
§9 Gewährleistung, Haftung .....	7
§10 Verfügbarkeit der Daten und Informationssysteme .....	7
§11 Qualität der Daten .....	8
§12 Service-Level-Agreement und Wartungsbereitschaft .....	8
<b>PROJEKTABNAHME .....</b>	<b>9</b>
§13 Abnahmebereitschaft und -beginn.....	9
§14 Abnahmetest.....	9
§15 Mitwirkung bei der Abnahme .....	10
§16 Abnahmeprotokoll, Fehlerkategorien.....	10
§17 Fehlerbehandlung .....	10
§18 Abnahmefiktion .....	11
<b>PREISE UND KUNDENBEDINGUNGEN.....</b>	<b>11</b>
§19 Allgemeines .....	11
§20 Einmalgebühr .....	11
§21 Betriebsgebühren .....	11
§22 Verrechnung von Weiterentwicklungen.....	12
§23 Externe Kosten.....	12
<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....</b>	<b>13</b>
§24 Geheimhaltungsverpflichtungen, Datenschutz.....	13
§25 Vertragsdauer, Beendigung.....	13
§26 Schlussbestimmungen .....	13

## PRÄAMBEL

### §1 Geltung

- (1) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) beschreiben den rechtlichen Rahmen der von FAIT für den Auftraggeber erbrachten Leistungen.
- (2) Der Umfang dieser Leistungen ist in einer gesonderten Leistungsbeschreibung vereinbart. Leistungsbeschreibung und die vorliegenden Geschäftsbedingungen sowie in der Leistungsbeschreibung genannte Anlagen bilden gemeinsam den Vertrag zwischen FAIT und dem Auftraggeber.
- (3) Bei Widersprüchen zwischen Leistungsvereinbarung und Geschäftsbedingungen haben die Inhalte der Leistungsvereinbarung Vorrang, sofern ausdrücklich auf den Widerspruch zu den Geschäftsbedingungen hingewiesen wird. Andernfalls gelten die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- (4) Die AGB gelten ebenfalls für nach Vertragsabschluss zugesandte Zusatz- und Änderungsaufträge sowie für alle zukünftigen Geschäfte, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurden.
- (5) Es gelten jeweils die aktuellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die auf der Internetseite von FAIT unter der Adresse <http://www.fait.at> zum Download bereitstehen.
- (6) FAIT wird den Kunden mindestens 1 Monat vor Inkrafttreten neuer Allgemeiner Geschäftsbedingungen informieren. Möchte der Kunde die neuen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht akzeptieren, so steht es ihm frei, den Vertrag mit FAIT mit Inkrafttreten der neuen Bestimmungen zu kündigen. Unterbleibt diese Kündigung, so gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen als vereinbart.

### §2 Begriffsbestimmungen

- (1) Im Rahmen dieses Dokuments werden die folgenden Begriffe in der beschriebenen Bedeutung verwendet:
  - **Anwendung:** Unter Anwendung ist ein individuell für den Auftraggeber erstelltes oder angepasstes Softwareprogramm zu verstehen, das gemäß gemeinsam mit dem Auftraggeber erstellten und von diesem abgezeichneten Spezifikationen implementiert wird.
  - **Hosting:** Im Rahmen des Hosting stellt FAIT dem Auftraggeber Speicherplatz, Rechenkapazität sowie Leitungskapazitäten zur Datenübertragung ins Internet und/oder private Netze zur Verfügung.
  - **Informationssysteme:** Informationssysteme im Sinne dieses Vertrags stellen von FAIT erstellte oder zugekaufte, an den Auftraggeber lizenzierte bzw. diesem zur nicht-exklusiven Nutzung überlassene oder im Rahmen eines Hostings von FAIT für den Auftraggeber installierte Softwareprogramme dar.
  - **Daten:** Daten im Rahmen dieses Vertrages sind sämtliche von FAIT an den Auftraggeber übermittelten oder im Rahmen eines Hostingsauftritts des Auftraggebers publizierten Daten und Informationen. Dieses umfasst insbesondere, aber beschränkt sich nicht auf Stammdaten und aktuelle Kursinformationen zu Fonds, Aktien, Indizes, Währungen oder anderen Finanzinstrumenten, News und Firmenportraits.
  - **Historische Daten:** Historische Daten sind ein- oder mehrmalig von FAIT an den Auftraggeber übermittelte historische Kursinformationen zu Fonds, Aktien, Indizes, Währungen oder anderen Finanzinstrumenten.

- **Schnittstellen:** Unter Schnittstellen ist der von FAIT dem Anwender zur Verfügung gestellte Zugriff auf auf Servern von FAIT installierte Softwareprogramme zu verstehen, bei dem die Übermittlung von Daten, nicht aber deren optische Aufbereitung im Vordergrund steht.

## NUTZUNGSRECHTE

### §3 Nutzungsrechte an Anwendungen

- (1) Der Auftraggeber erwirbt mit der vollständigen Zahlung der Einmalgebühr an allen von FAIT exklusiv für den Auftraggeber im Rahmen dieses Auftrags konzipierten, gestalteten und gefertigten Arbeiten das Recht zur Nutzung zum vereinbarten Zweck und im vereinbarten Umfang, soweit diese Rechtseinräumung nach österreichischem Recht oder den tatsächlichen Verhältnissen (besonders für Musik-, Film- und Fotorechte) möglich ist.
- (2) Nicht von diesem Recht erfasst sind im Rahmen der Anwendung dem Auftraggeber zur Verfügung gestellte Informationssysteme im Sinne des vorigen Paragraphen sowie die Nutzung von Daten.
- (3) Zieht der Auftragnehmer zur Vertragserfüllung Dritte heran (Erfüllungsgehilfen), wird er die erforderlichen Nutzungsrechte erwerben und im gleichen Umfang dem Auftraggeber einräumen und weiterverrechnen.
- (4) Alle Leistungen des Auftragnehmers (z.B. Idee, Skizzen, Vorentwürfe, Scribbles, Reinzeichnungen, Konzepte, Negative, Dias, elektronische Daten-Files, Source-Codes etc.) sowie einzelne Teile daraus, die in gemeinsamer Projektarbeit erstellt wurden, können sowohl seitens des Auftraggebers als auch seitens des Auftragnehmers im Rahmen für andere Arbeiten weiter verwendet werden.
- (5) Der Auftragnehmer wird sich darüber hinaus bemühen, die Urheber- bzw. Leistungsschutzrechte zur freien Verwertung durch den Kunden auch von Dritten zu erwerben, sofern diese benötigt werden.

### §4 Nutzungsrechte an Informationssystemen

- (1) Dem Auftraggeber wird ein nicht exklusives Nutzungsrecht an den von FAIT bereitgestellten Informationssystemen und Schnittstellen sowie sonstigen von FAIT erbrachten Leistungen gewährt.
- (2) FAIT bestätigt, alle Softwarekomponenten der Datenengine Camelot, die die Grundlage der dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationssysteme, selbst entwickelt zu haben. Zusätzlich zu dieser Datenengine eingesetzte Open Source oder proprietäre Software ist in der Leistungsbeschreibung ausgewiesen. FAIT gibt daher die rechtsverbindliche Erklärung ab, dass im Bezug auf diese Softwarekomponenten der Applikation keine Rechte Dritter bestehen.
- (3) Wird der Auftraggeber wegen der Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter aufgrund der Nutzung eines Teils des Vertragsgegenstandes in Anspruch genommen oder droht der Auftraggeber in Anspruch genommen zu werden, wird FAIT dem Auftraggeber alle Aufwendungen im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bedingungen ersetzen und ihm nötigenfalls auch als Nebenintervenient zur Seite stehen.

### §5 Nutzungsrechte an Daten

- (1) Dem Auftraggeber wird ein nicht exklusives Nutzungsrecht an den von FAIT bereitgestellten Daten gewährt. Dies umfasst die Verbreitung der Daten und Analysen, die diesem Angebot zugrunde liegen im vereinbarten Rahmen.

- (2) Sofern die Veröffentlichung dieser Daten im Internet oder einen anderen Medium durch den Auftraggeber vereinbart ist, hat der Zugang zu diesen Daten in einer Form zu erfolgen, dem Konsumenten der Daten verdeutlicht, dass es sich um ein Service des Auftraggebers handelt.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich in diesem Zusammenhang, den Datenkonsumenten darauf hinzuweisen, dass die Verwendung der Daten nur zum eigenen Gebrauch gestattet ist und eine Vervielfältigung und Weiterverbreitung untersagt ist.  
FAIT stellt dem Auftraggeber zu diesem Zweck ein Musterdokument zur Verfügung. Der Inhalt der Nutzungsbedingungen muss diesem Dokument entsprechen.
- (4) Eine andere als in der Leistungsbeschreibung festgehaltene Veröffentlichung sowie die Weiterveräußerung der Daten ist dem Auftraggeber strengstens untersagt. Die Weitergabe und Publikation der von FAIT gelieferten Daten darf nur nach schriftlicher Genehmigung durch FAIT erfolgen.
- (5) Inhaltliche Veränderungen der von FAIT bereitgestellten Daten bedürfen der schriftlichen Zustimmung von FAIT.
- (6) Über Schnittstellen oder Datenträger an den Auftraggeber übermittelte Daten dürfen zum Aufbau einer Historischen Datenbank elektronisch gespeichert werden.
- (7) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses sind sämtliche historischen Daten – gleichgültig ob sie einer selbst aufgebauten Historie entstammen oder von FAIT bereits als historische Daten übermittelt wurden – vom Auftraggeber zu löschen. Dies schließt die Löschung sowohl der in der Produktion verwendeten Daten als auch sämtlicher Testinstallationen und Sicherheitskopien mit ein.
- (8) Sollten sich die Daten nicht im direkten Zugriff des Auftraggebers befinden, hat der Auftraggeber nötigenfalls über Dritte für die Löschung der Daten zu sorgen. Der Auftraggeber haftet gegenüber FAIT für die vertragsgemäße Löschung dieser Datenbestände.
- (9) Eine Verletzung der Nutzungsrechte durch den Auftraggeber führt zu einer Vertragsstrafe in Höhe von EUR 20.000,-- pro Einzelfall.
- (10) Gebühren die von Börsen im Rahmen der Weitergabe der Daten an Dritte gefordert werden sind vom Auftragnehmer an die jeweilige Börse abzuführen.

## §6 Hosting

- (1) FAIT stellt dem Auftraggeber im Rahmen des Hosting Speicherplatz sowie Rechen- und Leitungskapazität zur Verfügung. Dies kann je nach Anforderung auf einem dedizierten oder mit anderen Kunden der FAIT geteilt genutzten Hardwaresystem von FAIT geschehen.
- (2) Dem Auftraggeber steht es frei, im Rahmen des Hosting weitere, nicht von FAIT zur Verfügung gestellte Informationen und Daten zu veröffentlichen. Jedoch verpflichtet sich der Auftraggeber, dafür Sorge zu tragen, dass im Rahmen seines von FAIT gehosteten Internetauftritts keine rechtsradikalen, pornographischen, gewaltverherrlichenden oder sonstigen Inhalten veröffentlicht werden, insbesondere, wenn sie geltendem österreichischen Recht widersprechen.
- (3) Der Auftraggeber ist nur dann dazu berechtigt, den vertragsgegenständlichen Speicherplatz einem Dritten teilweise oder vollständig, entgeltlich oder unentgeltlich zur Nutzung zu überlassen, wenn der Auftragnehmer einer solche Nutzungsüberlassung an Dritte schriftlich zustimmt.
- (4) Verboten ist weiters jede Nachrichtenübermittlung, die die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet oder gegen bestehende österreichische Gesetze verstößt.
- (5) Der Auftraggeber versichert, dass er keine Inhalte auf dem vertragsgegenständlichen Speicherplatz speichern und in das Internet einstellen wird, deren Bereitstellung, Veröffentlichung und Nutzung gegen geltendes Recht oder Vereinbarungen mit Dritten verstößt. Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftraggeber, lediglich solche Inhalte auf

vertragsgegenständlichen E-Mail-Accounts zu speichern und per E-Mail zu übermitteln, die nicht gegen geltendes Recht oder Vereinbarungen mit Dritten verstoßen.

- (6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter, gleich auf welcher Rechtsnatur beruhend, freizustellen, die aus der Rechtswidrigkeit von Inhalten resultieren, die der Auftraggeber auf dem vertragsgegenständlichen Speicherplatz gespeichert hat. Die Freistellungsverpflichtung umfasst auch die Verpflichtung, den Auftragnehmer von den Kosten der zweckentsprechenden Rechtsverteidigung vollständig freizustellen.
- (7) Diese Freistellungsverpflichtung des Auftraggebers gilt auch für Ansprüche Dritter, gleich, auf welchem Rechtsgrund beruhend, die aus der Rechtswidrigkeit von Inhalten resultieren, die der Kunde auf vertragsgegenständlichen E-Mail- Accounts gespeichert bzw über diese E-Mail-Accounts an Dritte übermittelt hat.
- (8) Sofern nichts anderes vereinbart wurde, inkludieren die monatlichen Gebühren einen Daten-Transfer von maximal 1GB pro Monat. Jedes weitere begonnene GB pro Monat wird mit EUR 2,-- Datenverkehrsgebühr zuzüglich EUR 10,-- Datenbezugsgebühr in Rechnung gestellt. Bezieht der Kunde keine Kursdaten von FAIT entfällt die Datenbezugsgebühr.

## BETRIEB UND WEITERENTWICKLUNG

### §7 Leistungen des Auftragnehmers

- (1) Sofern eine Wartungsvereinbarung abgeschlossen wird, gilt als vereinbart, dass FAIT gegen Entgelt laufende Entwicklungsarbeiten durchführen darf. Dies umfasst insbesondere:
  - Die laufende Weiterentwicklung der Internet Präsenz des Auftraggebers
  - Erweiterung oder Veränderung der Menüstruktur
  - Ausbau und Verbesserung von Wertpapier-Modulen
  - Analyse und Research von Content der zusätzlich hinzugefügt werden könnte (z.B. weitere Wertpapierinformationen, die extern zugekauft werden müssen)
  - Die Verbesserung und der Ausbau von Wertpapierinformationen
  - Entwicklung von Konzepten und Spezifikationen für die Realisierung der laufenden Weiterentwicklung
  - Programmierung und Wartung von Datenbank- und Schnittstellen Lösungen.
  - Einscannen und Bearbeiten von Bildern
  - Konzeption, Layout und Kreation
  - Das Design und die Template-Programmierung
  - Die Projektleitungen bei der Weiterentwicklung
  - Beratung im Bereich e-business und e-banking
  - Gegebenenfalls die Konzeption und Entwicklung von Wireless Applikationen
  - Testing
  - Erstellen von Dokumentationen
- (2) Der Auftragnehmer zeichnet erfolgte Arbeiten auf und übermittelt diese nach Aufforderung an den Auftraggeber.

## §8 Leistungen des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer die geplanten Maßnahmen und zur Verfügung stehenden Budgets für das Geschäftsjahr rechtzeitig und umfassend mitteilen.
- (2) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Genehmigungen auf Basis der Kontaktberichte und gesonderter Kostenvoranschläge rechtzeitig zu erteilen, damit der Arbeitsablauf des Auftragnehmers nicht beeinträchtigt wird und der Auftragnehmer in der Lage ist, die Folgearbeiten ohne Mehrkosten und Qualitätsrisiko zu erbringen. Andernfalls sind die anfallenden Mehrkosten vom Auftraggeber zu tragen.
- (3) Wenn der Auftraggeber Aufträge, Arbeiten, umfangreiche Planungen und dergleichen außerhalb der laufenden Betreuung ändert oder abbricht, wird er dem Auftragnehmer alle angefallenen Kosten aliquot ersetzen (einschließlich eventuell anfallender Provisionen, Honorare und Zeitkosten) und sie von allen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freistellen - dann, wenn das Verschulden auf Seiten des Auftraggebers liegt.
- (4) Barauslagen und/oder besondere Kosten, die dem Auftragnehmer auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers sowie über das normale Betreuungsausmaß hinaus entstehen, werden zum Selbstkostenpreis berechnet. Hierzu zählen Fernsprech-, Telex-, Versand- und Porto- sowie Vervielfältigungskosten etc.

## QUALITÄTSPARAMETER

### §9 Gewährleistung, Haftung

- (1) FAIT übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihr gelieferten Kurs- und Analysedaten, sowie daraus abgeleiteter Empfehlungen. Der Auftraggeber hat bei der Publikation der Daten in geeigneter Weise darauf hinzuweisen. Der Auftraggeber anerkennt, dass die Daten teilweise von Dritten stammen, die für FAIT keine Erfüllungsgehilfen darstellen und für deren Leistungen FAIT nicht haftet. FAIT wird jedoch dafür Sorge tragen, dass ihre Leistungen unter größter Sorgfalt und Kontrolle erbracht werden.
- (2) Die Haftung von FAIT beschränkt sich auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz und ist darüber hinaus mit der bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung beschränkt.
- (3) FAIT stellt den Auftraggeber gegen allfällige Ansprüche Dritter auf von ihm gefertigte Arbeiten frei. Ausgenommen hiervon sind Arbeiten mit vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen. Bei diesen hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass eventuelle Rechte Dritter gewährleistet bleiben und stellt FAIT von Ansprüchen Dritter frei. Dies gilt insbesondere, wenn der Auftragnehmer auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden gehandelt hat, obwohl der Auftragnehmer dem Kunden seine Bedenken im Hinblick auf die Zulässigkeit der Maßnahmen mitgeteilt hat.
- (4) Für die Funktionalität von Open Source oder proprietärer Drittsoftware, deren Einsatz im Einvernehmen mit dem Auftraggeber erfolgt, übernimmt FAIT keine Haftung. FAIT kann auch nicht die Eignung dieser Software für den gewünschten Einsatzzweck garantieren. FAIT wird sich jedoch beim Auftreten von Problemen mit Drittsoftware bemühen, eine Lösung des Problems entweder direkt beim Hersteller zu erwirken oder – bei Vorliegen des Quellcodes – selbst die notwendigen Änderungen am Programm vornehmen. Der dadurch entstandene Aufwand seitens FAIT wird zum Stundensatz für Erweiterungen verrechnet.

### §10 Verfügbarkeit der Daten und Informationssysteme

- (1) Alle FAIT-Daten und -systeme aus dieser Vereinbarung stehen ganztägig von 0 bis 24 Uhr zur Verfügung.
- (2) FAIT garantiert dem Auftraggeber für alle auf Grundlage dieses Vertrages errichteten Systeme, bzw. beauftragten Module eine Einzel- wie auch eine Gesamtverfügbarkeit von 98% im Monat.

Bei Unterschreiten der genannten Verfügbarkeit ist der Auftraggeber berechtigt, pro Stunde Nichtverfügbarkeit, 0,5% der monatlichen Pauschalsumme als Pönale einzubehalten. Das Recht des Auftraggeber auf darüber hinaus gehenden Schadenersatz nach den Bestimmungen der gegenständlichen Vereinbarung bleibt davon unberührt.

- (3) Davon ausgenommen sind Nichtverfügbarkeiten, deren Ursachen im öffentlichen Telekommunikationsbereich oder im Bereich des Internet liegen und auf die FAIT keinen Einfluss hat.
- (4) Geplante Nichtverfügbarkeiten (Wartungsfenster) müssen von FAIT mindestens 1 Woche zuvor schriftlich angekündigt werden und dürfen nur in die Zeit von 19:00 bis 8:00 Uhr fallen. Im Ausmaß von maximal zwölf Stunden pro Monat dürfen angekündigte Wartungsfenster auch in das Wochenende (Samstag/Sonntag) fallen und sind bei Berechnung der Gesamtverfügbarkeit nicht zu Lasten von FAIT zu berücksichtigen.

### §11 Qualität der Daten

- (1) Sind die Daten bzgl. Qualität und Quantität mangelhaft (z.B. inhaltliche falsche oder unvollständige Daten), so verpflichtet sich FAIT, nach Meldung durch den Auftraggeber umgehend diesen Mangel zu beheben. Sind die Daten innerhalb eines Monats an 6 Tagen permanent mangelhaft oder permanent nicht verfügbar, so wäre dies ein Grund für die vorzeitige Kündigung der Vereinbarung.

### §12 Service-Level-Agreement und Wartungsbereitschaft

- (1) Störungen können während folgender Zeiten bei der Störungsmeldestelle der FAIT gemeldet werden:

Mo. bis Fr. (Werktags): 08:00 – 19:00 Uhr

- (2) Außerhalb dieser Zeiten steht dem Auftraggeber für Fälle der Nichterreichbarkeit der Systeme oder einem anderen als kritisch einzustufenden Fehler eine jederzeit erreichbare und durch einen qualifizierten Mitarbeiter besetzte Notrufnummer zur Verfügung.
- (3) Im Rahmen des Helpdesk Service werden die folgenden Leistungen erbracht:
  - Annahme der Problemmeldung und Qualifizierung der Störung sowie Vereinbarung von Prioritäten
  - Erteilung von Auskünften über bekannte Probleme und deren Beseitigung, etwaige „work-arounds“ sowie Vorschläge zu vorbeugenden Maßnahmen

Priorität	Vorfall	Benachrichtigung	Zeitraum zur Rückmeldung	Behebungsbeginn
1-Kritisch	Entweder hat kein Benutzer Zugang zum System oder ein bedeutender Teil der projektgegenständlichen Funktionalität kann nicht ausgeführt werden.	Telefonisch	Innerhalb der Helpdesk-Betriebszeiten 1 Stunde	Sofort, spätestens 1 Stunde nach Meldung



Priorität	Vorfall	Benachrichtigung	Zeitraum zur Rückmeldung	Behebungsbeginn
2-Hoch	Ein Teil der projektgegenständlichen Funktionalität kann nicht ausgeführt werden oder verursacht oder es wird ein bedeutender zusätzlicher Arbeitsaufwand verursacht.	Telefonisch	Innerhalb der Helpdesk-Betriebszeiten 2 Stunden	Sofort, spätestens 2 Stunden nach Meldung
3-Mittel	Ein Problem verursacht einen zusätzlichen Arbeitsaufwand, eine Fortsetzung der Arbeit ist aber möglich	Telefonisch oder E-Mail	Täglich	-
4-Niedrig	Kleinere Unannehmlichkeiten	Telefonisch oder E-Mail	-	-

## PROJEKTABNAHME

### §13 Abnahmebereitschaft und -beginn

- (1) FAIT stellt spätestens zu dem in der Leistungsbeschreibung geregelten Zeitpunkt dem Auftraggeber die Herstellung der Funktionsbereitschaft durch Meldung der Abnahmebereitschaft zur Abnahme.
- (2) Die Abnahme durch den Auftraggeber beginnt spätestens 5 Werktage, nachdem FAIT die Abnahmebereitschaft angezeigt hat.
- (3) Gewährleistungsrechte des Auftraggebers werden durch die Abnahme nicht präkludiert.

### §14 Abnahmetest

- (1) Die Abnahme beinhaltet eine Funktionsprüfung durch den Auftraggeber, deren Voraussetzungen in den Abnahmespezifikationen festgehalten sind. Sie gilt als erfolgreich durchgeführt, wenn die Arbeitsergebnisse die Abnahmespezifikationen nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen vollkommen erfüllen.
- (2) Der Auftraggeber führt während der Funktionsprüfung ein Testprotokoll, das jede Testmaßnahme und deren Ergebnis dokumentiert. Ein Duplikat des Testprotokolls ist FAIT bei Abschluss der Funktionsprüfung auszuhändigen.
- (3) Sind für Teilleistungen unterschiedliche Zeitpunkte für das Herbeiführen der Funktionsbereitschaft vereinbart, so beschränkt sich die Funktionsprüfung auf die jeweilige Teilleistung (Teilabnahme). Bei Abnahme der letzten Teilleistung wird zusätzlich das vertragsgemäße Zusammenwirken aller Teile geprüft (Endabnahme). Von einer Teilabnahme kann nicht auf die Gesamtabnahme geschlossen werden.

- (4) Sofern die Funktionstests keine wesentlichen Mängel ergeben, erklärt der Auftraggeber binnen 3 Wochen nach Beginn der Funktionsprüfung schriftlich die Abnahme.

**§15 Mitwirkung bei der Abnahme**

- (1) FAIT und der Auftraggeber werden einander alle notwendigen und zweckdienlichen Unterstützungen für die Durchführung der Funktionsprüfung und der Abnahme zukommen lassen.

**§16 Abnahmeprotokoll, Fehlerkategorien**

- (1) Die Abnahme wird in einem Abnahmeprotokoll dokumentiert. Auftretende Fehler werden hierbei detailliert, gemäß den nachstehenden Definitionen kategorisiert und unmittelbar der FAIT mitgeteilt. Als Fehlerkategorien werden definiert:

Kategorie	Beschreibung
Kategorie 1	massiver Fehler durch anormale Beendigung z.B.: Programm- oder Systemabsturz; System ist unter den definierten Einsatzbedingungen (Produktionsumgebung) nicht lauffähig
Kategorie 2	schwerwiegender Fehler, weitergehende Funktion kann nicht ausgeführt werden z.B.: eine vereinbarte Funktion zur Abwicklung häufig vorkommender Geschäftsfälle kann nicht oder nicht wirtschaftlich vertretbar durchgeführt werden, Transaktionen liegen unter vereinbarter Mindestantwortzeit; Abfragehäufigkeiten werden nicht erreicht; ein als wesentlich gekennzeichnetes Qualitätskriterium des Lizenzmaterials wird verletzt
Kategorie 3	moderater Fehler, ein work-around schafft vorübergehend Abhilfe z.B.: eine Funktion wurde in einer anderen als in den Pflichtenheften vereinbarten Form realisiert, die Dokumentation oder Teile davon entsprechen ohne Begründung nicht den vereinbarten Standards; vereinbarte Funktionen oder Inhalte wurden nicht vereinbarungsgemäß umgesetzt.
Kategorie 4	geringfügige Fehler z.B.: eine Funktion ist nur leicht eingeschränkt

- (2) Fehler der Kategorie 1 und 2 gelten als wesentliche, Fehler der Kategorie 3 als unwesentliche, Fehler der Kategorie 4 als unerhebliche Mängel.

**§17 Fehlerbehandlung**

- (1) Bei Auftreten von Fehlern der Kategorie 1 oder 2 (wesentliche Mängel) wird der Funktionstest abgebrochen. FAIT hat 10 Tage Zeit zur Fehlerbehebung, darauf hin wird FAIT neuerlich die Abnahmebereitschaft erklären und die Abnahme beginnt von neuem. Dieser Vorgang darf sich nur zweimal ab Ersterkennung wiederholen. Widrigenfalls erhält der Auftraggeber das Recht zum Rücktritt von diesem Vertrag oder eine Preisminderung vor.
- (2) Bei Auftreten von Fehlern der Kategorie 3 kann die Abnahme durch den Auftraggeber nicht verweigert werden, sofern FAIT dem Auftraggeber geeignete Umgehungsmechanismen aufzeigt, welche binnen einer Frist von 5 Werktagen eingesetzt und auf ihre Tauglichkeit vom Auftraggeber überprüft werden können. Ist dies dem Auftraggeber nicht möglich, so gilt die

Regelung des vorstehenden Absatzes, mit der Ausnahme, dass ein Rücktritt vom Vertrag nicht möglich ist.

- (3) Bei Auftreten von Fehlern der Kategorie 4 kann die Abnahme keinesfalls verweigert werden
- (4) Unabhängig davon, ob bei Fehlern der Kategorie 3 die eingesetzten Umgehungsmechanismen Abhilfe schaffen, sind auch diese Fehler von FAIT spätestens im Rahmen der Gewährleistung zu beheben bzw. kann der Auftraggeber bei unbehebaren Mängeln Preisminderung begehren. FAIT wird auch Fehler der Kategorie 4 im Rahmen der Gewährleistung binnen einer Frist von 1 Monat beheben.
- (5) Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr ab Abnahme.

## §18 Abnahmefiktion

- (1) Falls sich der Beginn oder die Durchführung der Gesamtabnahmetests trotz Abnahmebereitschaft von FAIT aus Gründen verzögert, die allein durch den Auftraggeber zu vertreten sind, und dieser trotz schriftlicher Aufforderung nicht binnen einer Frist von zumindest 2 Wochen mit den Abnahmetests beginnt, oder es nach erfolgreicher Absolvierung der Abnahmetests nicht binnen 5 Werktagen zur schriftlichen Abnahmeerklärung durch den Auftraggeber (Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls) kommt, gilt das Projekt unwiderruflich als abgenommen.

## PREISE UND KUNDENKONDITIONEN

### §19 Allgemeines

- (1) Die in der Leistungsbeschreibung enthaltenen Einmalgebühr sowie laufende Betriebsgebühr gelten als vereinbart. Falls in der Leistungsbeschreibung nicht anders vereinbart gelten die folgenden Konditionen.
- (2) Alle angeführten Preise sind prompt nach Rechnungserhalt ohne Abzüge zzgl. gesetzlicher USt. fällig.
- (3) Im Fall des Zahlungsverzugs sind Verzugszinsen in Höhe von fünf (5) %-Punkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu bezahlen.

### §20 Einmalgebühr

- (1) Für die Einmalkosten werden die folgenden Konditionen vereinbart:
  - 40% bei Auftragserteilung
  - 30% nach Fertigstellung durch den Auftragnehmer
  - 30% nach erfolgter Abnahme durch den Auftraggeber

### §21 Betriebsgebühren

- (1) Die monatlichen Betriebsgebühren beinhalten die in der Leistungsbeschreibung sowie den Anhängen genannten Leistungen und Daten.
- (2) Das Hosting der Internetseiten sowie der in Anspruch genommene Datenverkehr werden gesondert verrechnet. Als Entgelt gelten die im Abschnitt "Hosting" dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Gebühren als vereinbart.
- (1) Die Betriebsgebühren werden Quartalsweise im Voraus, beginnend mit erfolgter Abnahme, verrechnet. Werden die laufenden Gebühren jährlich im Vorhinein bezahlt, werden 3% Skonto in Abzug gebracht.

- (2) Das laufende Entgelt gilt – für das zugrunde liegende Mengengerüst - jeweils für die ersten beiden Nutzungsjahre nach Vertragsabschluss. Das laufende Entgelt für die Nutzung in späteren Jahren entspricht diesem Entgelt zuzüglich einer angemessenen Preiserhöhung. Diese Preiserhöhung kann von FAIT dann jährlich durchgeführt werden und zwar maximal um den Prozentsatz plus drei (3) %-Punkte, um den sich der Verbraucherpreisindex vom Jänner des Jahres, in dem die Erhöhung erfolgt, gegenüber dem Vorjahresstand erhöht hat. Sollte der Verbraucherpreisindex nicht mehr veröffentlicht werden, so tritt an seine Stelle der Index, der die allgemeine Kaufkraft wiedergibt.
- (3) Zusätzlich zu den vereinbarten Betriebsgebühren werden abhängig von den vom Auftraggeber bezogenen Daten Börsegebühren eingehoben. Diese sind vom Auftraggeber selbst zu tragen.

## §22 Verrechnung von Weiterentwicklungen

- (1) Für die laufenden Konzeptions-, Beratungs- Programmier und Wartungsleistungen wird der in der Leistungsbeschreibung genannte Betrag vereinbart.
- (2) Die in diesem Betrag enthaltenen Leistungen sind in der Leistungsbeschreibung definiert.
- (3) Die Consultancy-Leistungen werden jeweils direkt von der Geschäftsführung oder einem Projektverantwortlichen des Dienstleisters erbracht und inkludieren insbesondere:
  - laufende Beratung des Kunden zum finanztechnischen, technischen sowie kreativen state of the art
  - Entwicklung von Kreativkonzepten sowie
  - Vorschläge zum laufenden Improvement der Website
  - Vorschläge für interaktive Module
- (4) Die Einhaltung des vereinbarten Stundenrahmens ist vierteljährlich auf Basis von Stundenprotokollen, die von FAIT geführt werden, durch den Auftraggeber zu überprüfen. Sind Überschreitungen von mehr als 20% absehbar, ist der Auftraggeber rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen und eine Genehmigung einzuholen. Für zusätzliche (genehmigte) Programmiererstunden beträgt der Stundensatz EUR 120,-- für zusätzliche Beratungs- und Konzeptions-Stunden beträgt der Stundensatz EUR 160,--.
- (5) Sollten anhaltende Überschreitungen von notwendigen Stundenleistungen des Auftragnehmers aufgrund neu hinzukommender Projekte absehbar sein, können Auftragnehmer und Auftraggeber in einer Zusatzvereinbarung zu dieser Vereinbarung einvernehmlich die Aufstockung der personellen Ressourcen (sowie resultierend die Höhe der Vergütung) vereinbaren. Die grundsätzliche Art und Weise der in dieser Vereinbarung festgelegten Zusammenarbeit wird davon nicht berührt.
- (6) Jeweils zum Jahresende werden bereits verrechnete Leistungen, die nicht in Anspruch genommen wurden dem Auftraggeber gutgeschrieben bzw. ausbezahlt.
- (7) Für die Dienstleistungsvergütung sind bei abgegrenzten Projekten die dem Auftraggeber übermittelten Kostenvoranschläge nach konkreter Auftragserteilung bindend. Der Auftragnehmer garantiert für die Richtigkeit der Höhe der Kostenvoranschläge. Allfällige Mehrleistungen, die sich aufgrund sich ändernder Rahmenbedingungen ergeben, und daher genehmigte Kostenvoranschläge überschreiten, werden gesondert offeriert und nach Auftragserteilung durchgeführt.

## §23 Externe Kosten

- (3) Für das Versenden von Kurznachrichten im Rahmen der Funktion Kursalarm, fallen pro versendeter SMS EUR 0,1 an. Falls der AG günstigere Konditionen bei Mobiltelefon Anbietern bekommt, kann die Anbindung nach Wahl des AG auch auf diesem Wege erfolgen.

- (4) Ist es notwendig, Standleitungen zwischen dem Auftraggeber und FAIT zu betreiben so trägt die Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Auftraggeber.

## ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### §24 Geheimhaltungsverpflichtungen, Datenschutz

- (1) FAIT wird alle, diese Vereinbarung und auch Kunden des Auftraggebers betreffenden Daten und Informationen vertraulich behandeln. FAIT wird in diesem Zusammenhang alle befassten Mitarbeiter schriftlich zur Geheimhaltung der vorstehend angeführten Daten und Informationen iSd § 38 BWG verpflichtet. Als Mitarbeiter im Sinne der Vereinbarung gelten auch freie Mitarbeiter und Sub-Auftragnehmer von FAIT.
- (2) FAIT wird personenbezogene Daten des Auftraggebers nur für vertraglich vereinbarte Zwecke verarbeiten und nutzen. Sie wird diese Daten gegen unbefugten Zugriff sichern und sie nur mit Zustimmung des Auftraggebers an Dritte weitergeben.
- (3) Seitens FAIT werden die folgenden Bestimmungen sichergestellt:
- Schutz Datengeheimnisses gem. § 15 Datenschutzgesetz (DSG 2000 in der geltenden Fassung)
  - Pflichten des Dienstleisters gem. § 11 Datenschutzgesetz (DSG 2000 in der geltenden Fassung)
  - Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse gem. § 11 UWG
  - Urheberrechtsbestimmungen gem. §§ 40 a, 40 b UrhG
- (4) Auch nach vollständiger Erfüllung des Vertrages durch beide Vertragsparteien und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bleiben die Bestimmungen betreffend Geheimhaltung und Datenschutz für weitere fünf Jahre in Kraft.

### §25 Vertragsdauer, Beendigung

- (1) Der vorliegende Vertrag wird von beiden Vertragsparteien unbefristet geschlossen.
- (2) Die Mindestvertragsdauer wird mit 24 (vierundzwanzig) Monaten ab Abnahme vereinbart.
- (3) Beide Vertragspartner können nach Ablauf der Mindestvertragsdauer zu jedem Halbjahresende (d.h. am 30.6. und 31.12.) mit einer Kündigungszeit von 6 (sechs) Monaten das Vertragsverhältnis ohne Angabe von Gründen per Einschreiben kündigen.
- (4) Unabhängig von der Möglichkeit der Kündigung des Vertrags kann der Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere
- der gerichtlich festgestellte Verstoß gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrags;
  - der Verzug mit der Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen, der trotz Mahnung mit eingeschriebenem Brief unter Setzung einer Nachfrist von 14 (vierzehn) Tagen ab Absendung nicht behoben wird;
  - die Eröffnung eines Konkursverfahrens über das Vermögen eines der beiden Vertragspartner bzw. die Abweisung der Eröffnung eines Konkursverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens;

### §26 Schlussbestimmungen

- (1) Alle Mitteilungen aufgrund dieses Vertrags müssen schriftlich erfolgen und gelten bei persönlicher Übergabe oder bei Versand durch Kurierdienst (mit Empfangsbestätigung) oder eingeschriebenem Brief (mit Rückschein) an die in diesem Vertrag genannte oder an eine

andere einer Vertragspartei von der jeweils anderen Vertragspartei schriftlich bekannt gegebene Adresse als zugestellt.

- (2) Auf diesen Vertrag ist materielles österreichisches Recht anzuwenden. Für alle Streitigkeiten über das Eingehen, das Zustandekommen oder die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages oder über Rechtswirkungen aus diesem Vertrag wird die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für Wien Innere Stadt vereinbart.
- (3) Die teilweise oder vollständige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrags berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien werden ungültige Bestimmungen unverzüglich durch solche ersetzen, die in rechtswirksamer Weise dem Sinn der ungültigen Bestimmung wirtschaftlich am ehesten entsprechen. Gleiches gilt bei Vorliegen einer ergänzungsbedürftigen Lücke.
- (4) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für eine Vereinbarung über das Abgehen von der Schriftform.
- (5) FAIT ist berechtigt mit Zustimmung des Auftraggebers Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis mit Schuldbefreiender Wirkung zu übertragen. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Zustimmung zu verweigern, wenn durch die Übertragung die Erfüllung der vertraglichen Pflichten objektiv gefährdet ist. Ansonsten können beide Vertragsparteien ihre Rechte und Pflichten aus der gegenständlichen Vereinbarung an Dritte abtreten, dies jedoch nur mit schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei.
- (6) Geringfügige Abänderungen einer Vorgabe (z.B. Zielvorgabe, Pflichtenheft, einzelne Funktionen) werden durch Absprache zwischen den Projektleitern der beiden Vertragsparteien vorläufig festgelegt und an jedem Monatsende schriftlich bestätigt.
- (7) Die Vertragsparteien werden versuchen, sämtliche im Zusammenhang mit diesem Vertrag auftretenden Streitigkeiten, auch über sein Zustandekommen, seine Gültigkeit und seine Auflösung, im Rahmen eines Schlichtungsgespräches zwischen Repräsentanten ihrer beiden Unternehmen außergerichtlich zu lösen. Im Falle von Streitigkeiten steht es somit jeder Seite frei, durch schriftliche Mitteilung an den Vertragspartner ein Treffen innerhalb von 14 Tagen zwischen hochrangigen Vertretern der Vertragsparteien zu verlangen. Die Parteien kommen überein, vor Ablauf dieser Frist und vor Beendigung zumindest eines Gesprächs von gerichtlichen Schritten gegeneinander Abstand zu nehmen. Sollte eine Partei die Teilnahme an diesem Gespräch ablehnen oder versäumen, steht es beiden Parteien frei, den Rechtsweg zu beschreiten.